

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte / für die Sozialgerichtsbarkeit gesucht

Nach § 12 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) haben in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei den Sozialgerichten ehrenamtliche Richter aus Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte mitzuwirken. Gleiches trifft gemäß Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Verwaltungsgerichte zu.

Da die 5jährige Berufungszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Jahr 2020 endet, sind hierfür Neu-bzw. Wiederberufungen erforderlich.

Die Vorschlagslisten sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellen und bei der/dem jeweiligen Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten einzureichen. Die Fraktionen des Kreistages wurden bereits umfangreich über die Thematik informiert.

Um eine ausreichende Anzahl von Vorschlägen des Landkreises Rostock zur Verfügung stellen zu können, haben ***auch die Gemeinden die Möglichkeit, Vorschläge bis zum 16. März 2020 im Kommunalaufsichts- und Rechtsamt des Landkreises Rostock*** einzureichen. Diese werden dann den Fraktionen des Kreistages zur Verfügung gestellt.

Bei der Benennung von Vorschlägen ist zu beachten, dass gemäß § 17 Abs. 1 SGG bzw. § 20 VwGO das Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters nur ausüben kann, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das fünfundzwanzigste Lebensjahr (für das Landessozialgericht das dreißigste Lebensjahr) vollendet hat.

Der Antrag zur Aufnahme in eine Vorschlagsliste kann auch von interessierten Bürgerinnen/Bürgern direkt gestellt werden.

Sämtliche Informationen, Formulare und Rechtsgrundlagen finden Sie auf der homepage des Landkreises Rostock, <https://www.landkreis-rostock.de>.

Für Rückfragen steht Ihnen im Rathaus der Gemeinde Graal-Müritz Frau Seibt unter der E-Mailadresse einwohner-st.amt@gemeinde-graalmueritz.de oder auch telefonisch unter der Rufnummer 038206 81132 zur Verfügung.